



AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 03.11.2023, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21**

das im Teileigentumsgrundbuch von Halle Blatt 7343 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: 150 /10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstück 2902, Geb. - u. Freifläche, Hartmanns
Wäldchen 9, Größe: 488 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an Garage Nr. 6, laut Aufteilungsplan,
beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 7336
bis 7343, außer diesem Blatt).
Gemäß Bewilligung vom 08. Juni 2001 (UR-Nr. 259/01, Notar Jöstingmeier,
Halle (Westf.)) eingetragen am 18. Juli 2001.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um eine
Flachdachgarage mit Stahlschwinger einer Garagenanlage mit insgesamt 3
Garagen.

Lage: Hartmanns Wäldchen 9, 33790 Halle (Westf.)

Baujahr: 1972

Es ist kein Licht und keine Steckdose vorhanden. Das Außenmauerwerk an der Garage weist Ausblühungen und Algenbildung auf und ist sanierungsbedürftig. Unterhalb der Betondecke ist deutlich Schimmelbildung sichtbar. Der Wandanschluss von der Betondecke der Garage und der Fassade des Wohnhauses muss abgedichtet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 6.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 02.06.2023